



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009–2014

---

*Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz*

---

**2012/0366(COD)**

27.3.2013

# **ENTWURF EINER STELLUNGNAHME**

des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

für den Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und  
Lebensmittelsicherheit

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des  
Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der  
Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von  
Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen  
(COM(2012)0788 – C7-0420/2013 – 2012/0366(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Małgorzata Handzlik

PA\931507DE.doc

PE508.048v01-00

**DE**

*In Vielfalt geeint*

**DE**

PA\_Legam

## KURZE BEGRÜNDUNG

Die Richtlinie über Tabakerzeugnisse (2001/37/EG) wurde 2001 angenommen; mit ihr sollten Zigaretten und andere Tabakerzeugnisse reguliert werden und sie sollte dazu beitragen, dass in der Europäischen Union weniger geraucht wird. Hauptsächlich sind in der Richtlinie Aspekte wie Warnungen vor den Gesundheitsgefahren, Maßnahmen hinsichtlich der Inhaltsstoffe und Beschreibungen der Tabakerzeugnisse und der Höchstgehalt der Zigaretten an Teer, Nikotin und Kohlenmonoxid geregelt. Die Entwicklungen in der Wissenschaft und auf dem Markt, die in den letzten zehn Jahren seit der Annahme dieser Richtlinie stattgefunden hat, machen allerdings eine Aktualisierung erforderlich. Da die Richtlinie in den einzelnen Mitgliedstaaten voneinander abweichend umgesetzt wurde, muss sie auch deshalb unbedingt aktualisiert werden, damit der Binnenmarkt reibungslos funktionieren kann.

Die Verfasserin der Stellungnahme begrüßt den Vorschlag der Kommission und befürwortet die darin genannten allgemeinen Ziele, also die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten etwa bei der Kennzeichnung und Verpackung, den Inhaltsstoffen usw. für ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes für Tabak und verwandte Erzeugnisse, wobei ein hohes Maß an Gesundheitsschutz zugrunde gelegt werden muss.

Daher ist die Vereinheitlichung der Verpackung im Binnenmarkt zu befürworten, denn zurzeit können die Mitgliedstaaten ihre Rechtsvorschriften nicht wirksam an neue Entwicklungen anpassen. Deshalb sollten im Vergleich zur bisher geltenden Richtlinie die Warnungen vor den Gefahren für die Gesundheit großflächiger ausfallen.

Unterstützung verdient zwar ausdrücklich eines der Ziele im Kommissionsvorschlag, nämlich der Gesundheitsschutz, allerdings wurden einige Änderungen vorgeschlagen, damit der Binnenmarkt besser funktioniert. In der Stellungnahme wird der Begriff „wesentliche Zusatzstoffe“ eingeführt und die Bestimmung über die Möglichkeit, solche Zusatzstoffe zu verwenden, wenn sie für die Herstellung erforderlich sind, wird geklärt. Ohne diese Klärung könnten die europäischen Hersteller davon abgehalten werden, überhaupt Tabakerzeugnisse herzustellen, weil die Kommission ein allgemeines Verbot von Zusatzstoffen mit einem charakteristischen Aroma vorgesehen hat, selbst wenn solche Zusatzstoffe für die Herstellung notwendig wären. Außerdem sollte es nach Ansicht der Verfasserin der Stellungnahme keine Ausnahme von der Inhaltsstoffregelung für bestimmte Tabakerzeugnisse geben. Um sicherzustellen, dass alle Tabakerzeugnisse gleich behandelt werden und der Markt nicht zersplittert wird, sollten bestimmte Tabakerzeugnisse anderen gegenüber nicht begünstigt werden.

Es gibt keine stichhaltigen Belege dafür, dass der Durchmesser einer Zigarette – abgesehen von der speziellen Werbung für Zigaretten mit einem bestimmten Durchmesser – ein entscheidender Faktor dafür wäre, im jungen Alter mit dem Rauchen zu beginnen. Die Verfasserin der Stellungnahme schlägt deshalb vor, die Mindestgröße von Zigaretten nicht zu regulieren. Vielmehr sollten die Verbraucher ihrer Meinung nach die Möglichkeit haben, ihre Entscheidungen in voller Sachkenntnis zu treffen. Deshalb sollten die Erzeugnisse – ungeachtet der Größe der Zigaretten – einheitlich verpackt und mit Text und Abbildungen versehen werden, die umfassend über die gesundheitsschädlichen Auswirkungen des

Tabakkonsums aufklären. Die Einführung von Begrenzungen beim Durchmesser der Zigaretten wäre nicht verhältnismäßig und das Ziel, falsche Vorstellungen zu verhindern, dürfte besser durch umfassende Informationen mit Bild- und Textwarnungen auf den Verpackungen erreicht werden.

Da 70 % aller Raucher bereits mit dem Rauchen beginnen, bevor sie 18 Jahre alt sind, liegt das Hauptaugenmerk dieses Vorschlags darauf, den Zugang zu Tabakerzeugnissen für Kinder und Jugendliche einzuschränken. Der grenzüberschreitende Fernabsatz von Tabakerzeugnissen sollte nicht gestattet sein, weil es nicht möglich ist, das Alter der potenziellen Käufer zweifelsfrei festzustellen. Somit besteht ständig die Gefahr, dass Tabakerzeugnisse von Minderjährigen erworben werden könnten.

Nikotinhaltige Erzeugnisse wie beispielsweise elektrische Zigaretten enthalten giftige Chemikalien und tabakspezifische Bestandteile, die im Verdacht stehen, gesundheitsschädlich für die Verbraucher zu sein. Studien in diesem Bereich haben außerdem ergeben, dass die Patronen für elektrische Zigaretten, die als nicht-nikotinhaltig gekennzeichnet sind, häufig doch geringe Mengen an Nikotin enthalten. Aus diesem Grund sollten alle nikotinhaltigen Erzeugnisse Kontrollen unterliegen. Sonst könnten Erzeugnisse mit einem knapp unter dem vorgeschlagenen Schwellenwert liegenden Nikotingehalt ohne Genehmigung auf den Markt gelangen. Wie bereits erwähnt, geht es nicht nur um den Nikotingehalt, sondern auch um das Gemisch all dieser Stoffe. Laut Verbraucherangaben dienen elektrische Zigaretten hauptsächlich dazu, mit dem Rauchen aufzuhören; insofern sollten sie als medizinisches Erzeugnis betrachtet werden. Die Verfasserin der Stellungnahme schlägt deshalb vor, für alle nikotinhaltigen Erzeugnisse gemäß der Richtlinie zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (2001/37/EG) eine Zulassung vorzusehen.

Da einige Märkte von der vorgeschlagenen Richtlinie stärker betroffen sein könnten als andere, hält die Verfasserin der Stellungnahme es für erforderlich, dürfte ein längerer Übergangszeitraum für Tabakerzeugnisse, nikotinhaltige Erzeugnisse und pflanzliche Erzeugnisse zum Rauchen erforderlich sein.

## **ÄNDERUNGSANTRÄGE**

Der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz ersucht den federführenden Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

### **Änderungsantrag 1 Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Erwägung 12**

*Vorschlag der Kommission*

(12) Um im Zuge der Wahrnehmung ihrer Regelungsaufgaben die Attraktivität, das Suchtpotenzial und die Toxizität von Tabakerzeugnissen sowie die mit ihrem Konsum verbundenen Gesundheitsrisiken bewerten zu können, benötigen die Mitgliedstaaten und die Kommission umfassende Informationen über Inhaltsstoffe und Emissionen. Die bestehenden Meldepflichten betreffend Inhaltsstoffe und Emissionen sollten daher verschärft werden. Dies ergibt sich aus der Pflicht der Union, für ein hohes Gesundheitsschutzniveau zu sorgen.

*Geänderter Text*

(12) Um im Zuge der Wahrnehmung ihrer Regelungsaufgaben die Attraktivität, das Suchtpotenzial und die Toxizität von Tabakerzeugnissen sowie die mit ihrem Konsum verbundenen Gesundheitsrisiken bewerten zu können, benötigen die Mitgliedstaaten und die Kommission umfassende Informationen über Inhaltsstoffe und Emissionen. Die bestehenden Meldepflichten betreffend Inhaltsstoffe und Emissionen sollten daher verschärft werden, ***ohne allerdings insbesondere kleine und mittlere Unternehmen unnötig und unverhältnismäßig zu belasten***. Dies ergibt sich aus der Pflicht der Union, für ein hohes Gesundheitsschutzniveau zu sorgen.

Or. en

*Begründung*

*Es ist wichtig, die Meldepflichten durchzusetzen, aber auch wenn die Mitgliedstaaten und die Kommission umfassend informiert werden müssen, dürfen Unternehmen, insbesondere KMU, nicht unnötig belastet werden.*

**Änderungsantrag 2**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Erwägung 13**

*Vorschlag der Kommission*

(13) Die derzeit verwendeten unterschiedlichen Meldeformate erschweren es Herstellern und Importeuren, ihren Meldepflichten nachzukommen, und sie machen es für die Mitgliedstaaten und die Kommission aufwändig, die eingehenden Informationen zu vergleichen, zu analysieren und daraus Schlussfolgerungen zu ziehen. Es sollte

*Geänderter Text*

(13) Die derzeit verwendeten unterschiedlichen Meldeformate erschweren es Herstellern und Importeuren, ihren Meldepflichten nachzukommen, und sie machen es für die Mitgliedstaaten und die Kommission aufwändig, die eingehenden Informationen zu vergleichen, zu analysieren und daraus Schlussfolgerungen zu ziehen. Es sollte

daher ein verpflichtendes einheitliches Format für die Meldung von Inhaltsstoffen und Emissionen geben. Es sollte gewährleistet sein, dass die Produktinformationen für die Allgemeinheit so transparent wie möglich sind und zugleich die gewerblichen und geistigen Eigentumsrechte der Tabakhersteller angemessen berücksichtigt werden.

daher ein verpflichtendes einheitliches Format für die Meldung von Inhaltsstoffen und Emissionen geben. Es sollte gewährleistet sein, dass die Produktinformationen für die Allgemeinheit so transparent wie möglich sind und zugleich die gewerblichen und geistigen Eigentumsrechte der Tabakhersteller, **insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen**, angemessen berücksichtigt werden.

Or. en

### *Begründung*

*Übliche elektronische Formate, die in allen Mitgliedstaaten gültig sind, dürften die Meldepflichten erleichtern. Dies dürfte für KMU von Vorteil sein.*

### **Änderungsantrag 3 Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Erwägung 16**

##### *Vorschlag der Kommission*

(16) Das Verbot von Tabakerzeugnissen mit charakteristischen Aromen bedeutet nicht, dass alle Zusatzstoffe verboten wären, doch es zwingt die Hersteller, den Zusatzstoff oder die Kombination von Zusatzstoffen so weit zu reduzieren, dass die Zusatzstoffe kein charakteristisches Aroma mehr verleihen. Die Verwendung von Zusatzstoffen, die für die Herstellung von Tabakerzeugnissen erforderlich sind, sollte zulässig sein, **solange** diese Stoffe **kein** charakteristisches Aroma verleihen. Die Kommission sollte für einheitliche Bedingungen bei der Durchführung der Bestimmungen zum charakteristischen Aroma sorgen. Bei diesen Entscheidungen sollten sich die Mitgliedstaaten und die Kommission von unabhängigen Panels unterstützen lassen. Bei der Anwendung dieser Richtlinie sollte nicht zwischen

##### *Geänderter Text*

(16) Das Verbot von Tabakerzeugnissen mit charakteristischen Aromen bedeutet nicht, dass alle Zusatzstoffe verboten wären, doch es zwingt die Hersteller, den Zusatzstoff oder die Kombination von Zusatzstoffen so weit zu reduzieren, dass die Zusatzstoffe kein charakteristisches Aroma mehr verleihen. Die Verwendung von Zusatzstoffen, die für die Herstellung von Tabakerzeugnissen erforderlich sind, sollte zulässig sein, **auch wenn** diese Stoffe **ein** charakteristisches Aroma verleihen, **solange diese Zusatzstoffe für die Herstellung wesentlich sind**. Die Kommission sollte für einheitliche Bedingungen bei der Durchführung der Bestimmungen zum charakteristischen Aroma sorgen. Bei diesen Entscheidungen sollten sich die Mitgliedstaaten und die Kommission von unabhängigen Panels

verschiedenen Tabaksorten unterschieden werden.

unterstützen lassen. Bei der Anwendung dieser Richtlinie sollte nicht zwischen verschiedenen Tabaksorten unterschieden werden.

Or. en

#### *Begründung*

*In Übereinstimmung mit der Änderung zu Artikel 6 der vorgeschlagenen Richtlinie.*

### **Änderungsantrag 4 Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Erwägung 18**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(18) In Anbetracht dessen, dass der Schwerpunkt der Richtlinie auf jungen Menschen liegt, sollten Tabakerzeugnisse mit Ausnahme von Zigaretten, von Tabak zum Selbstdrehen und von rauchfreien Tabakerzeugnissen, die hauptsächlich von älteren Verbrauchern konsumiert werden, von einigen Bestimmungen betreffend die Inhaltsstoffe ausgenommen werden, solange es keine wesentliche Änderung der Umstände bezüglich der Verkaufsmengen oder der Konsumgewohnheiten bei jungen Menschen gibt.***

***entfällt***

Or. en

#### *Begründung*

*Damit der Binnenmarkt funktioniert, dürfen manche Tabakerzeugnisse nicht gegenüber anderen begünstigt werden.*

### **Änderungsantrag 5 Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Erwägung 23**

*Vorschlag der Kommission*

(23) Zur Gewährleistung von Integrität und Sichtbarkeit der Warnhinweise und zur Maximierung ihrer Wirkung sollte es Bestimmungen zu den Abmessungen der Warnhinweise und zu bestimmten Aspekten der Aufmachung von Tabakverpackungen, unter anderem zum Öffnungsmechanismus, geben. Die Packungen und die Produkte selbst suggerieren Verbrauchern und insbesondere jungen Menschen möglicherweise, dass die Produkte weniger schädlich seien. Dies gilt zum Beispiel für bestimmte Texte oder Merkmale wie „niedriger Teergehalt“, „light“, „ultra-light“, „mild“, „natürlich“, „biologisch“, „ohne Zusatzstoffe“, „ohne Aromastoffe“ sowie für Namen, Bilder, figurative oder sonstige Zeichen. ***Ebenso können die Größe und die Aufmachung der einzelnen Zigaretten beim Verbraucher den irrigen Eindruck erwecken, das Produkt sei weniger schädlich. Aus einer aktuellen Studie geht außerdem hervor, dass die Raucher von Slim-Zigaretten eher glaubten, dass ihre Marke weniger schädlich sei. Hier besteht Handlungsbedarf.***

*Geänderter Text*

(23) Zur Gewährleistung von Integrität und Sichtbarkeit der Warnhinweise und zur Maximierung ihrer Wirkung sollte es Bestimmungen zu den Abmessungen der Warnhinweise und zu bestimmten Aspekten der Aufmachung von Tabakverpackungen, unter anderem zum Öffnungsmechanismus, geben. Die Packungen und die Produkte selbst suggerieren Verbrauchern und insbesondere jungen Menschen möglicherweise, dass die Produkte weniger schädlich seien. Dies gilt zum Beispiel für bestimmte Texte oder Merkmale ***auf den Verpackungen*** wie „niedriger Teergehalt“, „light“, „ultra-light“, „mild“, „natürlich“, „biologisch“, „ohne Zusatzstoffe“, „ohne Aromastoffe“ sowie für Namen, Bilder, figurative oder sonstige Zeichen. ***Dies sollte bei der Festlegung, welche Texte auf der Verpackung stehen dürfen, entschieden werden.***

Or. en

*Begründung*

*In Übereinstimmung mit der Änderung zu Artikel 12 der vorgeschlagenen Richtlinie.*

**Änderungsantrag 6**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Erwägung 30**

*Vorschlag der Kommission*

(30) Der grenzüberschreitende Verkauf von Tabakerzeugnissen im Fernabsatz

*Geänderter Text*

(30) Der grenzüberschreitende Verkauf von Tabakerzeugnissen im Fernabsatz



macht jungen Menschen den Zugang zu Tabakerzeugnissen leichter und droht die Einhaltung der Tabakgesetzgebung und insbesondere dieser Richtlinie zu untergraben. **Damit diese Richtlinie ihr volles Potenzial entfalten kann, sind einheitliche Regeln für ein Meldesystem erforderlich. Die Bestimmung der vorliegenden Richtlinie über die Meldung grenzüberschreitender Verkäufe von Tabakerzeugnissen im Fernabsatz gilt unbeschadet des Meldeverfahrens gemäß der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft. Der Fernabsatz von Tabakerzeugnissen von Unternehmen an Verbraucher ist weiter geregelt in der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz, die am 13. Juni 2014 durch die Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher ersetzt wird.**

macht jungen Menschen den Zugang zu Tabakerzeugnissen leichter und droht die Einhaltung der Tabakgesetzgebung und insbesondere dieser Richtlinie zu untergraben. **Deshalb sollten grenzüberschreitende Verkäufe von Tabakerzeugnissen verboten werden.**

Or. en

#### *Begründung*

*In Übereinstimmung mit der Änderung zu Artikel 16 der vorgeschlagenen Richtlinie.*

#### **Änderungsantrag 7 Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Erwägung 34**

##### *Vorschlag der Kommission*

(34) Die Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für

##### *Geänderter Text*

(34) Die Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für

Humanarzneimittel bietet einen rechtlichen Rahmen für die Bewertung der Qualität, Sicherheit und Wirksamkeit von Arzneimitteln, einschließlich der nikotinhaltigen Erzeugnisse. Im Rahmen der genannten Richtlinie sind bereits zahlreiche nikotinhaltige Erzeugnisse zugelassen worden. Die Zulassung richtet sich nach dem Nikotingehalt des jeweiligen Produkts. Dass jetzt alle nikotinhaltigen Erzeugnisse, **die so viel Nikotin wie bzw. mehr Nikotin als ein bisher gemäß der Richtlinie 2001/83/EG zugelassenes nikotinhaltiges Erzeugnis enthalten**, demselben Rechtsrahmen unterworfen werden, sorgt für mehr rechtliche Klarheit, gleicht Unterschiede zwischen den nationalen Rechtsvorschriften aus, gewährleistet die Gleichbehandlung aller nikotinhaltigen Erzeugnisse, die zur Raucherentwöhnung eingesetzt werden können, und schafft Anreize für Forschung und Innovation auf dem Gebiet der Raucherentwöhnung. Davon unberührt bleiben sollte die Anwendung der Richtlinie 2001/83/EG auf andere unter die Richtlinie fallende Erzeugnisse, wenn die in der Richtlinie festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

Humanarzneimittel bietet einen rechtlichen Rahmen für die Bewertung der Qualität, Sicherheit und Wirksamkeit von Arzneimitteln, einschließlich der nikotinhaltigen Erzeugnisse. Im Rahmen der genannten Richtlinie sind bereits zahlreiche nikotinhaltige Erzeugnisse zugelassen worden. Die Zulassung richtet sich nach dem Nikotingehalt des jeweiligen Produkts. Dass jetzt alle nikotinhaltigen Erzeugnisse demselben Rechtsrahmen unterworfen werden, sorgt für mehr rechtliche Klarheit, gleicht Unterschiede zwischen den nationalen Rechtsvorschriften aus, gewährleistet die Gleichbehandlung aller nikotinhaltigen Erzeugnisse, die zur Raucherentwöhnung eingesetzt werden können, und schafft Anreize für Forschung und Innovation auf dem Gebiet der Raucherentwöhnung. Davon unberührt bleiben sollte die Anwendung der Richtlinie 2001/83/EG auf andere unter die Richtlinie fallende Erzeugnisse, wenn die in der Richtlinie festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

Or. en

### *Begründung*

*In Übereinstimmung mit der Änderung zum maßgeblichen Artikel 18 der vorgeschlagenen Richtlinie.*

### **Änderungsantrag 8 Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Erwägung 35**

*Vorschlag der Kommission*

**(35) Es sollten Bestimmungen aufgenommen werden, wonach die**

*Geänderter Text*

**entfällt**

***Kennzeichnung nikotinhaltiger Erzeugnisse, deren Nikotingehalt unter der in dieser Richtlinie festgesetzten Obergrenze liegt, die Verbraucher auf potenzielle Gesundheitsrisiken aufmerksam machen muss.***

Or. en

*Begründung*

*In Übereinstimmung mit der Änderung zum maßgeblichen Artikel 18 der vorgeschlagenen Richtlinie.*

**Änderungsantrag 9  
Vorschlag für eine Richtlinie**

**Erwägung 37**

*Vorschlag der Kommission*

(37) Damit bei der Durchführung dieser Richtlinie, insbesondere hinsichtlich des Formats für die Meldung der Inhaltsstoffe, hinsichtlich der Bestimmung von Erzeugnissen mit charakteristischen Aromen oder mit erhöhten Toxizitäts- und Suchtpotenzialwerten **sowie hinsichtlich der Methodik für die Bestimmung, ob ein Tabakerzeugnis ein charakteristisches Aroma hat**, gleiche Bedingungen herrschen, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 wahrgenommen werden.

*Geänderter Text*

(37) Damit bei der Durchführung dieser Richtlinie, insbesondere hinsichtlich des Formats für die Meldung der Inhaltsstoffe **und** hinsichtlich der Bestimmung von Erzeugnissen mit charakteristischen Aromen oder mit erhöhten Toxizitäts- und Suchtpotenzialwerten gleiche Bedingungen herrschen, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 wahrgenommen werden.

Or. en

*Begründung*

*In Übereinstimmung mit der Änderung zum maßgeblichen Artikel der vorgeschlagenen Richtlinie.*

## Änderungsantrag 10 Vorschlag für eine Richtlinie

### Erwägung 38

#### *Vorschlag der Kommission*

(38) Damit diese Richtlinie vollständig operationell wird und damit technischen, wissenschaftlichen und internationalen Entwicklungen Rechnung getragen werden kann, sollte der Kommission insbesondere für folgende Bereiche die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 des Vertrags übertragen werden: **Festsetzung und Anpassung der Höchstgehalte von Emissionen und der Messverfahren**; Festsetzung der Höchstwerte für Inhaltsstoffe, die die Toxizität, das Suchtpotenzial oder die Attraktivität steigern; Verwendung von Warnhinweisen, individuellen Erkennungsmerkmalen und Sicherheitsmerkmalen bei der Kennzeichnung und Verpackung; Festlegung der Kernelemente von Verträgen über Datenspeicherung mit unabhängigen Dritten; **Überprüfung bestimmter Ausnahmeregelungen für Tabakerzeugnisse mit Ausnahme von Zigaretten, von Tabak zum Selbstdrehen und von rauchlosen Tabakerzeugnissen**; **Überprüfung der Nikotingehalte von nikotinhaltigen Erzeugnissen**. Bei ihren Vorbereitungsarbeiten sollte die Kommission unbedingt angemessene Konsultationen unter Einbeziehung von Sachverständigen durchführen. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission die zeitgleiche, zügige und angemessene Weiterleitung relevanter Dokumente an das Europäische Parlament und den Rat gewährleisten.

#### *Geänderter Text*

(38) Damit diese Richtlinie vollständig operationell wird und damit technischen, wissenschaftlichen und internationalen Entwicklungen Rechnung getragen werden kann, sollte der Kommission insbesondere für folgende Bereiche die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 des Vertrags übertragen werden: **Methoden zur Feststellung, ob ein Tabakerzeugnis ein charakteristisches Aroma hat**, Festsetzung der Höchstwerte für Inhaltsstoffe, die die Toxizität, das Suchtpotenzial oder die Attraktivität steigern; Verwendung von Warnhinweisen, individuellen Erkennungsmerkmalen und Sicherheitsmerkmalen bei der Kennzeichnung und Verpackung **und** Festlegung der Kernelemente von Verträgen über Datenspeicherung mit unabhängigen Dritten. Bei ihren Vorbereitungsarbeiten sollte die Kommission unbedingt angemessene Konsultationen unter Einbeziehung von Sachverständigen durchführen. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission die zeitgleiche, zügige und angemessene Weiterleitung relevanter Dokumente an das Europäische Parlament und den Rat gewährleisten.

Or. en

*Begründung*

*In Übereinstimmung mit der Änderung zum maßgeblichen Artikel 3 der vorgeschlagenen Richtlinie.*

**Änderungsantrag 11**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe d**

*Vorschlag der Kommission*

(d) **den** grenzüberschreitenden **Verkauf** von Tabakerzeugnissen im Fernabsatz,

*Geänderter Text*

(d) **das Verbot des** grenzüberschreitenden **Verkaufs** von Tabakerzeugnissen im Fernabsatz,

Or. en

*Begründung*

*In Übereinstimmung mit der Änderung zu Artikel 16 der vorgeschlagenen Richtlinie.*

**Änderungsantrag 12**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

**(2a) „wesentlicher Zusatzstoff“ einen Inhaltsstoff, der für die Herstellung eines Tabakerzeugnisses unerlässlich ist;**

*Geänderter Text*

Or. en

*Begründung*

*Zur Klärung von Artikel 6 der vorgeschlagenen Richtlinie ist es notwendig, eine Begriffsbestimmung für „wesentliche Zusatzstoffe“ einzuführen.*

**Änderungsantrag 13**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(3) „Altersüberprüfungssystem“ ein Datenverarbeitungssystem, das entsprechend nationalen Vorschriften auf elektronische Weise zweifelsfrei das Alter des Verbrauchers feststellt;**

**entfällt**

Or. en

*Begründung*

*In Übereinstimmung mit der Änderung zu Artikel 16 der vorgeschlagenen Richtlinie.*

**Änderungsantrag 14  
Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 25**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(25) „in Verkehr bringen“ Verbrauchern, die sich in der Union befinden, entgeltlich oder unentgeltlich Produkte bereitstellen, auch mittels Fernabsatz; im Fall von grenzüberschreitendem Fernabsatz gilt das Produkt als in dem Mitgliedstaat in Verkehr gebracht, in dem sich der Verbraucher befindet;**

**(25) „in Verkehr bringen“ die Bereitstellung von Erzeugnissen zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung in der Union, entgeltlich oder unentgeltlich, auch mittels Fernabsatz;**

Or. en

*Begründung*

*In Übereinstimmung mit der Änderung zu Artikel 16 der vorgeschlagenen Richtlinie.*

**Änderungsantrag 15  
Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 3 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**2. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um – unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Entwicklungen und international vereinbarter Normen – die in Absatz 1 genannten Höchstgehalte anzupassen.**

**entfällt**

Or. en

*Begründung*

*In Artikel 3 Absatz 1 sind die Höchstgehalte für Zigaretten festgelegt, die in den Mitgliedstaaten in den Verkehr gebracht oder hergestellt werden, was sich direkt auf den Geltungsbereich der vorgeschlagenen Richtlinie auswirkt. Daher sind die Höchstgehalte als wesentliche Aspekte eines Rechtsakts anzusehen, und jede Änderung dieser Aspekte sollte dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren unterliegen.*

**Änderungsantrag 16  
Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 6 – Absatz 1 – Unterabsatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten dürfen die Verwendung von Zusatzstoffen, die für die Herstellung von Tabakerzeugnissen wesentlich sind, nicht verbieten, **solange** die Zusatzstoffe **nicht** zu einem Erzeugnis mit einem charakteristischen Aroma führen.

Die Mitgliedstaaten dürfen die Verwendung von Zusatzstoffen, die für die Herstellung von Tabakerzeugnissen wesentlich sind, nicht verbieten, **auch wenn** die **wesentlichen** Zusatzstoffe zu einem Erzeugnis mit einem charakteristischen Aroma führen.

Or. en

*Begründung*

*Die Verwendung aller Zusatzstoffe, die für die Herstellung von Tabakerzeugnissen unbedingt erforderlich sind, sollte gemäß der vorgeschlagenen Richtlinie erlaubt sein; deshalb muss dies auch ausdrücklich im verfügbaren Text stehen.*

**Änderungsantrag 17**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

Die Kommission **legt mittels delegierter** Rechtsakte einheitliche Regeln für die Verfahren **fest**, mit denen bestimmt wird, ob ein Tabakerzeugnis in den Geltungsbereich von Absatz 1 fällt. **Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 21 erlassen.**

*Geänderter Text*

Die Kommission **wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte** Rechtsakte **zu erlassen, um** einheitliche Regeln für die Verfahren **festzulegen**, mit denen bestimmt wird, ob ein Tabakerzeugnis in den Geltungsbereich von Absatz 1 fällt.

Or. en

*Begründung*

*Ausarbeitung und Aufstellung weiterer Regeln sollten mittels delegierter Rechtsakte erfolgen, und nicht mittels Durchführungsrechtsakte. Letztere könnten angewendet werden, wenn die Umsetzung bereits aufgestellter Regeln angestrebt wird.*

**Änderungsantrag 18**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 6 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

3. Falls die Erfahrungen mit der Anwendung der Absätze 1 und 2 zeigen, dass ein bestimmter Zusatzstoff oder eine Kombination von Zusatzstoffen normalerweise ein charakteristisches Aroma verleiht, wenn eine bestimmte Mengen- oder Konzentrationsgrenze überschritten wird, ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 22 zu erlassen, um Höchstwerte für diese Zusatzstoffe oder diese Zusatzstoffkombination, die das charakteristische Aroma erzeugen bzw. erzeugt, festzusetzen.

*Geänderter Text*

3. Falls die Erfahrungen mit der Anwendung der Absätze 1 und 2 zeigen, dass ein bestimmter **nicht wesentlicher** Zusatzstoff oder eine Kombination von Zusatzstoffen normalerweise ein charakteristisches Aroma verleiht, wenn eine bestimmte Mengen- oder Konzentrationsgrenze überschritten wird, ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 22 zu erlassen, um Höchstwerte für diese Zusatzstoffe oder diese Zusatzstoffkombination, die das charakteristische Aroma erzeugen bzw. erzeugt, festzusetzen.



*Begründung*

*Die Verwendung aller Zusatzstoffe, die für die Herstellung von Tabakerzeugnissen unbedingt erforderlich sind, sollte gemäß der vorgeschlagenen Richtlinie erlaubt sein; deshalb muss dies auch ausdrücklich im verfügenden Text stehen.*

**Änderungsantrag 19**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 6 – Absatz 10***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

**10. Tabakerzeugnisse mit Ausnahme von Zigaretten, von Tabak zum Selbstdrehen und von rauchlosen Tabakerzeugnissen sind von den Verboten in den Absätzen 1 und 5 ausgenommen. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zur Rücknahme dieser Ausnahme zu erlassen, falls es eine wesentliche Änderung der Umstände gibt, die in einem Kommissionsbericht festgestellt wird.**

**entfällt***Begründung*

*Damit alle Tabakerzeugnisse gleich behandelt werden und der Markt nicht zersplittert wird, sollte diese Ausnahme gestrichen werden.*

**Änderungsantrag 20**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 7 – Absatz 3***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

**3. Damit ihre grafische Integrität und ihre Sichtbarkeit gewährleistet sind, müssen die gesundheitsbezogenen Warnhinweise unablösbar aufgedruckt und unverwischbar**

3. Die gesundheitsbezogenen Warnhinweise **müssen** unablösbar aufgedruckt und unverwischbar sein und dürfen durch nichts verdeckt oder getrennt

sein und dürfen *sie* durch nichts verdeckt oder getrennt werden, auch nicht durch Steuermarken, Preisschilder, Markierungen für die Verfolgung und Rückverfolgung, Sicherheitsmerkmale, durch irgendeine Art von Umhüllung, Beutel, Tasche, Dose, Kiste, Schachtel oder durch das Öffnen der Packung.

werden, auch nicht durch Steuermarken, Preisschilder, Markierungen für die Verfolgung und Rückverfolgung, Sicherheitsmerkmale, durch irgendeine Art von Umhüllung, Beutel, Tasche, Dose, Kiste, Schachtel oder durch das Öffnen der Packung.

Or. en

### *Begründung*

*Es wird bereits in der Erwägung 23 auf die grafische Integrität und die Sichtbarkeit verwiesen, deshalb ist es nicht nötig, dieses Ziel im Artikel selbst zu wiederholen.*

### **Änderungsantrag 21 Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 8 – Absatz 4 – Buchstabe b**

##### *Vorschlag der Kommission*

(b) um **Platzierung, Format**, Layout und Gestaltung der in diesem Artikel festgelegten gesundheitsbezogenen Warnhinweise zu bestimmen, einschließlich der Schriftart und der Hintergrundfarbe.

##### *Geänderter Text*

(b) um Layout und Gestaltung der in diesem Artikel festgelegten gesundheitsbezogenen Warnhinweise zu bestimmen, einschließlich der Schriftart und der Hintergrundfarbe.

Or. en

### *Begründung*

*In Artikel 8 Absatz 3 ist bereits festgelegt, dass der allgemeine Warnhinweis und die Informationsbotschaft bei Zigaretten auf die Schmalseiten, und die Informationsbotschaft bei Tabak zum Selbstdrehen auf die Fläche zu drucken ist, die beim Öffnen der Packung sichtbar wird. Das Format der gesundheitsbezogenen Warnhinweise ist ebenfalls bereits festgelegt, und zwar in Artikel 9. Daher ist es unangebracht, Platzierung und Format der gesundheitsbezogenen Warnhinweise mittels eines delegierten Rechtsakts festzulegen.*

### **Änderungsantrag 22 Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe f**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(f) werden hinsichtlich Format, Layout, Gestaltung und Proportionen entsprechend den Vorgaben reproduziert, die die Kommission gemäß Absatz 3 macht;**

**entfällt**

Or. en

*Begründung*

*Diese Aspekte sind bereits in Artikel 9 Absatz 3 geregelt, die Bestimmung ist daher redundant.*

### **Änderungsantrag 23**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 9 – Absatz 3 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(b) um die in Absatz 1 Buchstabe a erwähnte Bilderbibliothek einzurichten und – unter Berücksichtigung von wissenschaftlichen Entwicklungen und Entwicklungen des Marktes – anzupassen;

(b) um die in Absatz 1 Buchstabe a erwähnte Bilderbibliothek ***bis zum ...*** \* einzurichten und ***falls nötig danach*** – unter Berücksichtigung von wissenschaftlichen Entwicklungen und Entwicklungen des Marktes – anzupassen;

---

\* ***ABL.: Bitte Datum einfügen: sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.***

Or. en

*Begründung*

*Es ist eine Frist festzulegen, bis zu der die Kommission eine Bilderbibliothek einrichtet, damit Artikel 9 ordnungsgemäß umgesetzt werden kann.*

### **Änderungsantrag 24**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 9 – Absatz 3 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(c) um **Platzierung, Format**, Layout, Gestaltung, Wechselfolge (Rotation) **und Proportionen** der gesundheitsbezogenen Warnhinweise festzulegen;

(c) um Layout, Gestaltung **und** Wechselfolge (Rotation) der gesundheitsbezogenen Warnhinweise festzulegen;

Or. en

*Begründung*

*In Artikel 9 Absatz 1 ist bereits festgelegt, dass die kombinierten gesundheitsbezogenen Warnhinweise an der Oberkante der Packung und der Außenverpackung platziert werden. Proportionen und Format sind darüber hinaus auch in Artikel 9 Absatz 1 festgelegt. Daher ist es unangebracht, Format, Platzierung und Proportionen mittels eines delegierten Rechtsakts festzulegen.*

**Änderungsantrag 25**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 9 – Absatz 3 – Buchstabe d**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(d) um die Bedingungen festzulegen, unter denen die gesundheitsbezogenen Warnhinweise abweichend von Artikel 7 Absatz 3 beim Öffnen der Packung getrennt werden dürfen, allerdings nur so, dass die grafische Integrität und die Sichtbarkeit des Textes, der Fotografien und der Angaben zur Raucherentwöhnung gewährleistet sind.**

**entfällt**

Or. en

*Begründung*

*Artikel 7 Absatz 3 enthält die allgemeinen Bestimmungen zur grafischen Integrität und zur Sichtbarkeit der gesundheitsbezogenen Warnhinweise und damit wesentliche Elemente eines Rechtsakt, sodass jede Abweichung davon im Rechtsakt aufgeführt sein sollte.*

**Änderungsantrag 26**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 10 – Absatz 5**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**5. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zur Rücknahme der Ausnahme gemäß Absatz 1 zu erlassen, falls es eine wesentliche Änderung der Umstände gibt, die in einem Kommissionsbericht festgestellt wird.** **entfällt**

Or. en

*Begründung*

*Die Einführung neuer Verpflichtungen im Hinblick auf die einschlägigen relevanten Tabakerzeugnisse wirkt sich auf den Geltungsbereich der Artikel 8–10 aus; sie sollte daher im Ermessen der gemeinsamen Gesetzgeber liegen und dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren unterliegen.*

**Änderungsantrag 27**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Dieses Tabakerzeugnis **kann Ihre Gesundheit schädigen** und macht süchtig.

Dieses Tabakerzeugnis **ist gesundheitsschädlich** und macht süchtig.

Or. en

*Begründung*

*Ein Erzeugnis wirkt sich entweder schädigend auf die Gesundheit aus oder nicht. Die Warnung sollte klar und deutlich auf die Schädlichkeit des Erzeugnisses hinweisen.*

**Änderungsantrag 28**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 12 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

2. Verbotene Elemente und Merkmale können unter anderem sein: Texte, Symbole, Namen, Markennamen, figurative und sonstige Zeichen, irreführende Farben, Beilagen oder sonstiges zusätzliches Material, zum Beispiel anhaftende Beschriftungen, Aufkleber, Werbeanlagen, Rubbelkarten und Umhüllungen oder auch die Form des Tabakerzeugnisses selbst. **Zigaretten mit einem Durchmesser von weniger als 7,5 mm gelten als irreführend.**

*Geänderter Text*

2. Verbotene Elemente und Merkmale können unter anderem sein: Texte, Symbole, Namen, Markennamen, figurative und sonstige Zeichen, irreführende Farben, Beilagen oder sonstiges zusätzliches Material, zum Beispiel anhaftende Beschriftungen, Aufkleber, Werbeanlagen, Rubbelkarten und Umhüllungen oder auch die Form des Tabakerzeugnisses selbst.

Or. en

*Begründung*

*Es gibt keinen direkten Zusammenhang zwischen einer Zigarette mit einem Durchmesser von unter 7,5 mm und dem Einstieg ins Rauchen. Nicht der Durchmesser selbst, sondern die Symbole, figurativen Zeichen, Texte usw., also die irreführende Darstellung des Erzeugnisses, führen zu der falschen Vorstellung, ein Erzeugnis hätte positive Eigenschaften. In der Richtlinie 2011/64/EU des Rates werden Zigaretten anhand ihrer Länge definiert, nicht anhand ihres Durchmessers.*

**Änderungsantrag 29**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 13 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

1. Eine Zigarettenpackung muss quaderförmig sein. Eine Packung von Tabak zum Selbstdrehen muss die Form eines Beutels haben, d. h. einer rechteckigen Tasche mit einer Klappe, die die Öffnung bedeckt. Die Klappe des Beutels muss mindestens 70 % der Vorderseite der Packung einnehmen. Eine Zigarettenpackung muss mindestens 20 Zigaretten enthalten. Eine Packung von Tabak zum Selbstdrehen muss mindestens 40 g Tabak enthalten.

*Geänderter Text*

1. Eine Zigarettenpackung muss quaderförmig sein **und klare Kanten haben**. Eine Packung von Tabak zum Selbstdrehen muss die Form eines Beutels haben, d. h. einer rechteckigen Tasche mit einer Klappe, die die Öffnung bedeckt. Die Klappe des Beutels muss mindestens 70 % der Vorderseite der Packung einnehmen. Eine Zigarettenpackung muss mindestens 20 Zigaretten enthalten. Eine Packung von Tabak zum Selbstdrehen muss mindestens 40 g Tabak enthalten.

*Begründung*

*Um Unsicherheiten in Bezug auf die Kantenform der Verpackung aus dem Weg zu räumen, sollte ausdrücklich auf deren Beschaffenheit eingegangen werden.*

**Änderungsantrag 30**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 13 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**3. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um detailliertere Bestimmungen für die Form und Größe der Packungen festzulegen, sofern solche Regeln erforderlich sind, um die volle Sichtbarkeit und Integrität der gesundheitsbezogenen Warnhinweise vor dem ersten Öffnen, während des Öffnens und nach dem Wiederverschließen der Packung zu gewährleisten.** **entfällt**

*Begründung*

*Form und Größe wurden im Rechtsakt selbst eindeutig festgelegt (quaderförmige Verpackung mit Warnhinweisen, die 75 % der vorderen und hinteren Fläche einnehmen, Höhe, Breite usw.). Eine vollständige Vereinheitlichung wäre ein sehr viel weiterreichender Schritt, über den der Gesetzgeber entscheiden sollte.*

**Änderungsantrag 31**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 13 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**4. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um für Packungen von** **entfällt**

***Tabakerzeugnissen mit Ausnahme von Zigaretten und von Tabak zum Selbstdrehen entweder die Quader- oder die Zylinderform vorzuschreiben, falls es eine wesentliche Änderung der Umstände gibt, die in einem Kommissionsbericht festgestellt wird.***

Or. en

*Begründung*

*Die Form der Verpackungen für Zigaretten und für Tabak zum Selbstdrehen ist in Artikel 13 Absatz 1 der vorgeschlagenen Richtlinie festgelegt; deshalb sollte die Festlegung einer verbindlichen Form für Verpackungen für andere Tabakerzeugnisse ebenfalls dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren unterliegen.*

**Änderungsantrag 32  
Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 14 – Absatz 9 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

9. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zu erlassen,

*Geänderter Text*

9. Die Kommission wird ermächtigt, **bis zum ...** \* gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zu erlassen,

---

**\* ABL.: Bitte Datum einfügen: zwölf Monate nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie.**

Or. en

*Begründung*

*Es ist eine Frist festzulegen, bis zu der die Kommission die Kernelemente des Vertrags und die technischen Standards im Hinblick auf die individuellen Erkennungsmerkmale und das Sicherheitsmerkmal festlegt, damit Artikel 14 ordnungsgemäß umgesetzt werden kann.*

**Änderungsantrag 33  
Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 14 – Absatz 9 – Buchstabe c**



*Vorschlag der Kommission*

(c) um die technischen Standards für das Sicherheitsmerkmal und dessen mögliche Wechselfolge (Rotation) festzulegen **und um diese Standards an wissenschaftliche und technische Entwicklungen sowie an Entwicklungen des Marktes anzupassen.**

*Geänderter Text*

(c) um die technischen Standards für das Sicherheitsmerkmal und dessen mögliche Wechselfolge (Rotation) festzulegen.

Or. en

*Begründung*

*Notwendige Anpassung aufgrund der vorgeschlagenen Änderung der Einleitung von Artikel 14 Absatz 9 der vorgeschlagenen Richtlinie.*

**Änderungsantrag 34  
Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 14 – Absatz 9 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

(c) um die technischen Standards für das Sicherheitsmerkmal und dessen mögliche Wechselfolge (Rotation) festzulegen **und um diese Standards an wissenschaftliche und technische Entwicklungen sowie an Entwicklungen des Marktes anzupassen.**

*Geänderter Text*

**9a. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die technischen Standards für das Sicherheitsmerkmal den Entwicklungen in Wissenschaft, Technik und auf dem Markt anzupassen.**

Or. en

*Begründung*

*Notwendige Anpassung aufgrund der vorgeschlagenen Änderung der Einleitung von Artikel 14 Absatz 9 der vorgeschlagenen Richtlinie.*

**Änderungsantrag 35  
Vorschlag für eine Richtlinie**

**Überschrift 2 – Kapitel 3 – Überschrift**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Tabak zum oralen Gebrauch**

**Rauchfreie Tabakerzeugnisse**

Or. en

*Begründung*

*Tabak zum oralen Gebrauch gehört zur Kategorie rauchfreier Tabakerzeugnisse, deshalb muss die Überschrift dieses Kapitels entsprechend geändert werden, um die Beziehung zwischen diesen beiden Begriffen widerzuspiegeln.*

**Änderungsantrag 36**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 16 – Absatz 1 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

1. Die Mitgliedstaaten **schreiben den Verkaufsstellen, die** grenzüberschreitenden Fernabsatz an Verbraucher in der Union **tätigen möchten, vor, sich bei den zuständigen Behörden in dem Mitgliedstaat registrieren zu lassen, in dem die Verkaufsstelle niedergelassen ist, sowie in dem Mitgliedstaat, in dem sich der tatsächliche oder potenzielle Verbraucher befindet. Verkaufsstellen, die außerhalb der Union niedergelassen sind, müssen sich bei den zuständigen Behörden in dem Mitgliedstaat registrieren lassen, in dem sich der tatsächliche oder potenzielle Verbraucher befindet. Alle Verkaufsstellen, die grenzüberschreitenden Fernabsatz tätigen wollen, legen den zuständigen Behörden zumindest folgende Informationen vor:**

1. Die Mitgliedstaaten **verbieten den** grenzüberschreitenden Fernabsatz **von Tabakerzeugnissen** an Verbraucher in der Union.

Or. en

*Begründung*

*Eines der Ziele der vorgeschlagenen Richtlinie ist es, den Zugang zu Tabakerzeugnissen für Kinder und Jugendliche zu beschränken. Wird der Online-Verkauf erlaubt, kann nicht gewährleistet werden, dass dieses Ziel erreicht wird.*

**Änderungsantrag 37**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(a) Name oder Firma und ständige  
Adresse des Ortes der Geschäftstätigkeit,  
von dem aus die Tabakerzeugnisse  
geliefert werden;***

***entfällt***

Or. en

**Änderungsantrag 38**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(b) das Anfangsdatum der Tätigkeit des  
Anbietens von Tabakerzeugnissen im  
grenzüberschreitenden Fernabsatz für die  
Öffentlichkeit mit Hilfe von  
Dienstleistungen der  
Informationsgesellschaft;***

***entfällt***

Or. en

**Änderungsantrag 39**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(c) die Adresse der hierzu genutzten Website(s) und alle sachdienlichen, für die Identifizierung der Website(s) notwendigen Informationen.**

**entfällt**

Or. en

**Änderungsantrag 40  
Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 16 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**2. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten veröffentlichen eine vollständige Liste aller bei ihnen registrierten Verkaufsstellen unter Beachtung der Bestimmungen und Vorkehrungen gemäß der Richtlinie 95/46/EG. Verkaufsstellen dürfen mit dem Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen im Fernabsatz erst beginnen, wenn der Name der Verkaufsstelle in den relevanten Mitgliedstaaten veröffentlicht worden ist.**

**entfällt**

Or. en

**Änderungsantrag 41  
Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 16 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**3. Wenn es zur Einhaltung der Vorschriften und zur Erleichterung der Durchsetzung erforderlich ist, dürfen die Bestimmungsmitgliedstaaten vorschreiben, dass die Verkaufsstelle eine**

**entfällt**

*natürliche Person benennt, die dafür zuständig ist, die Tabakerzeugnisse, bevor sie den Verbraucher erreichen, auf deren Übereinstimmung mit den nationalen Vorschriften zu kontrollieren, welche im Gefolge dieser Richtlinie im Bestimmungsmitgliedstaat erlassen worden sind.*

Or. en

**Änderungsantrag 42**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 16 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**4. Verkaufsstellen, die Fernabsatz tätigen, müssen mit einem Altersüberprüfungssystem ausgestattet sein, das beim Verkauf kontrolliert, ob der bestellende Verbraucher das im Bestimmungsmitgliedstaat gesetzlich vorgeschriebene Mindestalter hat. Der Einzelhändler oder die benannte natürliche Person übermittelt den zuständigen Behörden eine Beschreibung der Einzelheiten und der Funktionsweise des Altersüberprüfungssystems.** **entfällt**

Or. en

**Änderungsantrag 43**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 16 – Absatz 5**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**5. Personenbezogene Daten des Verbrauchers dürfen nur im Einklang mit der Richtlinie 95/46/EG verarbeitet werden; dem Hersteller von** **entfällt**

**Tabakerzeugnissen, den zur selben Unternehmensgruppe gehörenden Unternehmen und einem sonstigen Dritten dürfen sie nicht bekanntgegeben werden. Personenbezogene Daten dürfen für Zwecke, die über den Zweck des jeweiligen Verkaufs hinausgehen, nicht verwendet oder weitergegeben werden. Dies gilt auch dann, wenn die Verkaufsstelle zu einem Hersteller von Tabakerzeugnissen gehört.**

Or. en

#### **Änderungsantrag 44 Vorschlag für eine Richtlinie**

##### **Artikel 18 – Absatz 1 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

**1. Die folgenden nikotinhaltigen** Erzeugnisse dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie gemäß der Richtlinie 2001/83/EG zugelassen worden sind:

*Geänderter Text*

**1. Nikotinhaltige** Erzeugnisse dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie gemäß der Richtlinie 2001/83/EG zugelassen worden sind.

Or. en

#### *Begründung*

*Studien haben ergeben, dass elektrische Zigaretten Chemikalien und Bestandteile enthalten, die die Verbraucher gefährden. Aus diesem Grund sollten alle nikotinhaltigen Erzeugnisse Kontrollen unterliegen. Sonst könnten Erzeugnisse mit einem knapp unter dem vorgeschlagenen Schwellenwert liegenden Nikotingehalt ohne Genehmigung auf den Markt gelangen. Dabei geht es nicht nur um den Nikotingehalt, sondern auch um das Gemisch aller Stoffe. Da nach Verbraucherangaben elektrische Zigaretten als medizinisches Erzeugnis angesehen werden, das hauptsächlich dazu dient, mit dem Rauchen aufzuhören, sollten elektrische Zigaretten gemäß der Richtlinie 2001/83/EG genehmigt werden.*

#### **Änderungsantrag 45 Vorschlag für eine Richtlinie**

##### **Artikel 18 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***1a. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass nikotinhaltige Erzeugnisse nicht an Personen verkauft werden, die das für den Erwerb von Tabakerzeugnissen erforderliche Alter noch nicht erreicht haben.***

Or. en

**Änderungsantrag 46**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(a) Erzeugnisse mit einem Nikotingehalt von mehr als 2 mg je Einheit oder***

***entfällt***

Or. en

**Änderungsantrag 47**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(b) Erzeugnisse mit einer Nikotinkonzentration von mehr als 4 mg/ml oder***

***entfällt***

Or. en

**Änderungsantrag 48**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(c) Erzeugnisse, deren bestimmungsgemäße Verwendung zu einer mittleren maximalen Peak-Plasmakonzentration von mehr als 4 ng Nikotin/ml führt.**

**entfällt**

Or. en

**Änderungsantrag 49  
Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 18 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**2. Die Kommission wird befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 22 zu erlassen, um die Nikotinmengen gemäß Absatz 1 – unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Entwicklungen und der gemäß der Richtlinie 2001/83/EG erteilten Genehmigungen für das Inverkehrbringen nikotinhaltiger Erzeugnisse – zu aktualisieren.**

**entfällt**

Or. en

**Änderungsantrag 50  
Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 18 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**3. Jede Packung und jede Außenverpackung nikotinhaltiger Erzeugnisse unter den Schwellenwerten gemäß Absatz 1 müssen folgenden gesundheitsbezogenen Warnhinweis tragen:**

**entfällt**

***Dieses Produkt enthält Nikotin und kann***



*Ihre Gesundheit schädigen.*

Or. en

**Änderungsantrag 51**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 18 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**4. Der gesundheitsbezogene Warnhinweis gemäß Absatz 3 muss Artikel 10 Absatz 4 genügen. Außerdem muss er** *entfällt*

**(a) auf die zwei größten Flächen der Packung und der Außenverpackung gedruckt werden;**

**(b) 30 % des äußeren Bereichs der betreffenden Fläche der Packung und der Außenverpackung einnehmen. Dieser Prozentsatz erhöht sich bei Mitgliedstaaten mit zwei Amtssprachen auf 32 % und bei solchen mit drei Amtssprachen auf 35 %.**

Or. en

**Änderungsantrag 52**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 18 – Absatz 5**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**5. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Bestimmungen in den Absätzen 3 und 4 – unter Berücksichtigung von wissenschaftlichen Entwicklungen und Entwicklungen des Marktes – anzupassen und Platzierung, Format, Layout, Gestaltung und Wechselfolge (Rotation) der** *entfällt*

*gesundheitsbezogenen Warnhinweise festzulegen und anzupassen.*

Or. en

**Änderungsantrag 53**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 26 – Absatz 1 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen folgender Erzeugnisse, die dieser Richtlinie nicht genügen, bis [Publications Office, please insert the exact date: entry into force + 24 months] zulassen:

*Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen folgender Erzeugnisse, die dieser Richtlinie nicht genügen, bis [Amt für Veröffentlichungen, bitte das genaue Datum einfügen: 36 Monate nach Inkrafttreten] zulassen:

Or. en

*Begründung*

*Die Mitgliedstaaten müssen mehr Zeit bekommen, um sich den Änderungen anzupassen, denn einige Mitgliedstaaten und damit auch Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, und Bauern werden stärker von der Richtlinie betroffen sein als andere.*

**Änderungsantrag 54**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

(b) nikotinhaltige Erzeugnisse **unter der Obergrenze gemäß Artikel 18 Absatz 1;**

*Geänderter Text*

(b) nikotinhaltige Erzeugnisse;

Or. en

*Begründung*

*In Übereinstimmung mit der Änderung zu Artikel 18 der vorgeschlagenen Richtlinie.*

## ANHANG – LISTE DER EINSENDUNGEN NACH INTERESSENTRÄGERN<sup>1</sup>

<b>Organisation</b>
Confédération Européenne des Détaillants en Tabac
European Carton Makers Association
European Cigar Manufacturers Association
European Communities Trade Mark Association
European Heart Network
European Public Health Alliance
Polish Chamber of Commerce
Global Acetate Manufacturers' Association
Japan Tobacco International Poland
Kreab Gavin Anderson
MANE, a French Flavour Company/French Flavour Association (SNIAA)
NJOY Electronic Cigarettes
Phillip Morris
Polish Confederation of Private Employers Lewiatan
Polish Society for Health Programmes
Polish tobacco farmers association
Smoke Free Partnership
Action on Smoking and Health (UK)

---

<sup>1</sup> Diese Liste ist nicht erschöpfend.